



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes

des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In allen Teilen des Landes sollen die Bevölkerung und die Wirtschaft mit ausreichenden, sicheren, preiswerten und umweltverträglich erzeugten Energiedienstleistungen versorgt werden. Bei der Energieversorgung ist auf sparsamen Verbrauch und rationelle Verwendung von Energie sowie auf die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger hinzuwirken. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten soll der Anteil dieser Energiegewinnungsform weiter erhöht werden. Hierzu soll eine sorgfältig abgewogene, landschafts- und umweltverträgliche Standortplanung aufgebaut werden. Der Anteil des Energieträgers Kohle an der Stromerzeugung soll verringert werden. Mit Kohle befeuerte Kraftwerke sollen nur in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden. Die Ansiedlung von Kohlekraftwerken in erheblich mit Luftschadstoffen vorbelasteten Gebieten soll vermieden werden. Der Bau neuer Freileitungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen; nicht mehr benötigte Leitungen sind abzubauen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die im **Satz 2** zum Ausdruck kommende Forderung nach „sparsamen Verbrauch und rationeller Verwendung von Energie“ hat eine hohe Ressourcenökonomie zum Ziel und will diese Zielsetzung auch mit den Mitteln der Raumordnung regeln. Mit einer sparsamen Verwendung von Energierohstoffen geht eine entsprechend geringere Emission von Schadstoffen einher, sodass sowohl die volkswirtschaftlich wünschenswerte rationelle Nutzung knapper Güter als auch Umweltziele erreicht werden.

Diese Zielsetzung wird weiter in **Satz 3** durch gesetzliche Bestimmungen zur Erhöhung des Anteils der Windkraft als Energiegewinnungsform konkretisiert.

Mit **Satz 5** wird eine Verringerung des Anteils des Energieträgers Kohle an der Stromzeugung angestrebt, um den auf internationaler und nationaler Ebene gesetzten Zielen der Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch auf Landesebene zu entsprechen. Die Nutzung der Kohle zur Stromerzeugung trägt von allen Erzeugungsarten am stärksten zur Klimaschädigung durch Treibhausgasemission bei.

Mit dem Ausschluss von Kohleverfeuerung in Kondensationskraftwerken zur ausschließlichen Stromerzeugung nach **Satz 6** und der angestrebten Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Koppelung wird dem Gedanken der rationellen Verwendung von Energie und einer hohen Ressourcenökonomie Rechnung getragen. Statt einer Kühlung mit Oberflächenwasser oder in Kühltürmen wird durch die Nutzung der Abwärme zur Raumheizung, Kühlung oder Prozesswärme ein sehr viel höherer Wirkungsgrad und somit eine bessere Ausnutzung der Primärenergie erreichbar. Die mit der Kühlung in Kondensationskraftwerken zur ausschließlichen Stromerzeugung verbundene Belastung von Umweltmedien wird vermieden, was ebenfalls raumordnerischen Belangen dient. Die ansonsten bei getrennter Strom- und Wärmeerzeugung auf der Wärmeseite anfallenden Treibhausgasemissionen können der Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Koppelung gutgeschrieben werden. Die bei ausschließlicher Stromerzeugung an einer Stelle erforderliche Wärmeerzeugung geht mit raumbeeinflussenden Belastungen für Natur und Umwelt an anderer Stelle einher. Die Forderung einer Kraft-Wärme-Kopplung folgt daher dem Gebot sparsamer Flächenverwendung. Das Erfordernis einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung vermeidet eine nur gering-

fügige Auskoppelung von Wärme, mit der die Ausnutzung des Brennstoffes nur unwesentlich gesteigert wird. Vielmehr soll die Dimensionierung der Stromerzeugung der Wärmenachfrage entsprechen und hohe Gesamtwirkungsgrade ermöglichen. Mit dieser positiven Nutzungs- und Funktionszuweisung soll auch den Anforderungen des § 7 13. BImSchV Genüge getan werden.

Satz 7 trägt emissionsrechtlichen Anforderungen Rechnung. Auch wenn eine kohlebefeuerte Stromerzeugungsanlage den Bestimmungen der Großfeuerungsanlagenverordnung nach dem Bundesemissionsgesetz (13. BImSchV) genügt, kann ihr Betrieb in vorbelasteten Regionen zu Problemen und zum Beispiel zu einer Überbelastung mit Feinstäuben führen (§ 4 22. BImSchV) oder mit zukünftigen, bereits heute normierten Immissionsgrenzwerten, z.B. bei Stickstoffdioxid (§ 3 22. BImSchV) unverträglich sein. Nach § 45 BImSchG ist die Einhaltung der Immissionswerte sicherzustellen. Daher sind zukünftig zu genehmigenden Anlagen im Raum so zuzuordnen, dass diese nicht zu einer Überschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte beitragen.

Detlef Matthiessen und Fraktion